

Anlage 2

Richtlinien zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Ev.-luth. Kindertagesstätte Gillersheim

Höhe des Elternbeitrages

Nach Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe - und dem Kindertagesstätten-gesetz (NKiTaG) haben die Eltern für den Besuch ihrer Kinder in Tageseinrichtungen entspre-chend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, privatrechtliche Entgelte zu den Jahresbetriebs-kosten in Form von Elternbeiträgen zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach Ein-kommensgruppen gestaffelt.

maßgebliches monatliches Einkommen der Familie / Lebensgemein- schaft	Beitrags- stufe	monatliche Beiträge für die Betreuung von 8.00-15.00 Uhr	monatliche Beiträge für die Hort-Betreuung von 13.00-17.00 Uhr
bis 1.800,00 €	1	175,00 €	115,00 €
von 1.800,01 € bis 2.300,00 €	2	200,00 €	130,00 €
von 2.300,01 € bis 2.800,00 €	3	225,00 €	150,00 €
ab 2.800,00 €	4	250,00 €	175,00 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie bzw. Lebensgemeinschaft eine Kindertagesstätte im Raum der Gemeinde Katlenburg-Lindau, so mindert sich der Beitrag für das 2. (jüngere) Kind um 50 %. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Hiervon ausgenommen sind Verpflegungsentgelte.

Für Kinder, die regelmäßig während der Randzeit von 07.30 bis 08.00 Uhr betreut werden, ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20,00 € pro Monat zu zahlen. Für Eltern mit geringem Ein-kommen besteht die Möglichkeit der Übernahme der Beiträge aus Mitteln der öffentlichen Ju-gendhilfe.

Bemessungsgrundlage/Einkommensbegriff

Mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung haben sich die Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß in die sich aus ihrem monatlichen Einkommen ergebenden Beitragsstufe (sie-he oben) einzustufen. Bemessungsgrundlage ist dabei das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr. Aus praktischen Erwägungen kann dabei auch der Steuerbescheid für das Vor-jahr zur Hilfe genommen werden, wenn beim zu versteuernden Einkommen in dem der Anmel-dung vorausgegangenem Jahr keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

Als monatliches Einkommen ist 1/12 des im Kalenderjahr zu versteuernden Einkommens zu-züglich der negativen Einkünfte, die bei der Ermittlung dieses zu versteuernden Einkommens abgezogen worden sind, hinzuzurechnen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist aus-geschlossen.

EmpfängerInnen von Unterhaltsleistungen haben diese ihrem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen, soweit diese Einnahmen dabei bisher nicht berücksichtigt worden sind.

Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und lebt dieser mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft, so ist zum Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils das Ein-kommen des nicht sorgeberechtigten Elternteils hinzuzurechnen.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen, nach dem sich auch die tarifliche Einkommensteuer bemisst, ist grob zu folgendem Schema zu ermitteln:

Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes

(Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG)

- Altersentlastungsbetrag
- = Gesamtbetrag der Einkünfte
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- = **Einkommen**
- Kinderfreibetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- = **zu versteuerndes Einkommen**

(zu versteuerndes Jahreseinkommen: 12 = maßgebliches monatliches Einkommen).

Änderung des Einkommens

Änderungen des Einkommens, die zu einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich mitzuteilen.

Selbsteinstufung/Überprüfung

Die Beitragspflichtigen stufen sich selbst ein und geben ihre Erklärung auf einem Formblatt in der Kindertagesstätte ab. Wird keine Selbsteinstufung vorgenommen, erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragsgruppe. Zur Überprüfung der Selbsteinstufung, die seitens der Gemeinde Katlenburg-Lindau stichprobenhaft durchgeführt werden kann, sind von den Beitragspflichtigen dem Träger die erforderlichen Nachweise vorzulegen (z.B. aktueller Steuerbescheid oder andere geeignete Unterlagen). Die Gemeinde ist berechtigt, für die Überprüfung der Selbsteinstufung, sich die Einkommensverhältnisse offenlegen zu lassen.

Entstehen und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Bei der Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der Beitrag für einen vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist im Aufnahmemonat die Hälfte des Monatsbeitrages zu zahlen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dessen Ende das Kind fristgerecht gemäß Betreuungsvertrag abgemeldet worden ist. Scheidet das Kind anlässlich der Einschulung aus der Kindertagesstätte aus, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres (das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht ist nicht vom tatsächlichen Besuch der Kindertagesstätte abhängig. Die Beiträge sind auch bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes in voller Höhe zu zahlen, wenn der Platz freigehalten wird. Ebenfalls wird die Beitragspflicht nicht durch Schließungszeiten der Einrichtung berührt.

Befinden sich die Beitragspflichtigen mit einem Monatsbeitrag länger als zwei Monate in Verzug, so kann ihr Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Der Beitrag ist im Voraus bis zum 5. eines Monats zu entrichten, bei Aufnahme des Kindes im Laufe eines Monats, fünf Tage nach der Anmeldung. Der zu zahlende Beitrag wird den Eltern durch das Kirchenkreisamt in Northeim mitgeteilt. Der Beitrag wird durch Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden vom Beitrag befreit. Die Erhebung von Verpflegungsentgelten und Beiträge für die Nutzung von Kern- und Randzeiten über acht Stunden hinaus, bleiben hiervon unberührt.